

Vernehmlassung Gesetz über die Universität

Stellungnahme der Grünen Partei

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zum geplanten Universitätsgesetz. Grundsätzlich begrüssen wir eine Neuregelung der universitären Belange. Drei Hauptpunkte des vorgesehenen Gesetzes lehnen wir aber klar ab: Den erneuten Versuch für einen Numerus Clausus, die Studiengebühren von 2000 Fr. pro Semester sowie die vorgesehene Zusammensetzung des Universitätsrates.

Zusätzlich haben wir einige Bemerkungen zu weiteren Elementen des Gesetzes.

§16: Numerus Clausus

Es erstaunt uns, dass der Regierungsrat nach so kurzer Zeit wiederum einen Versuch macht, den Numerus Clausus einzuführen. Eine Kommission des Kantonsrates hat sich in unzähligen Sitzungen in die Materie eingearbeitet und mit grosser Mehrheit einen Numerus Clausus - sogar den rein auf die Medizin beschränkten - abgelehnt. Der Kantonsrat ist der Kommission Anfangs 1995 in zweimaliger Abstimmung gefolgt. Stattdessen hat der Rat die Einführung eines Spitalpraktikums zur Selektion der medizinischen Studienbewerberinnen und -bewerber gefordert. Es ist nicht akzeptabel, dass sich der Regierungsrat um die Beschlüsse des Kantonsrates foutiert, ohne Versuch das Praktikum für untauglich erklärt und auf dem Numerus Clausus beharrt.

Die Grüne Fraktion des Kantonsrates hat sich massgeblich gegen Zulassungsbeschränkungen an der Universität eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

§25 und §26: Universitätsrat

Wir sind nicht grundsätzlich gegen den neuzuschaffenden Universitätsrat. Wir lehnen aber die Zusammensetzung und die Art der Ernennung seiner Mitglieder ab.

Die Wahl der Mitglieder nur durch den Regierungsrat ist für uns unbefriedigend, weil sie ihm, beziehungsweise der Erziehungsdirektion, zuviel Einfluss gestattet. Stattdessen wünschen wir die Variante B, wie sie im 1. Entwurf des Gesetzes vorgesehen war, d.h. zusätzlich 4 vom Kantonsrat zu wählende Mitglieder und ein Mitglied als Vertretung der anderen Kantone.

Zusätzlich unterstützen wir den Vorschlag des Senates der Universität, je eine Vertretung der universitären Stände (Professorinnen und Professoren, Assistierende, Studierende) mit Stimmrecht in den Universitätsrat aufzunehmen.

Eine breite Abstützung des Rates ist umso wichtiger, als sein Handlungsspielraum nach der Entmachtung des unabhängiger zusammengesetzten Erziehungsrates sehr gross sein wird. Es ist auch darauf zu achten, dass die Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates auf die Universitäts-politik nicht beschnitten werden.

§39: Studiengebühren

Semestergebühren von 2000 Fr. sowie Prüfungsgebühren auch für Zwischenprüfungen von 1000 Fr. sind für die Grünen jenseits von gut und böse. Wir glauben auch nicht, dass es sich bei diesen Grössen um abstrakte Höchstgrenzen handelt, nachdem der Rektor sich in Interviews unmissverständlich für Semestergebühren von 2000-2500 Fr. ausgesprochen hat.

Beträge von 4000 Fr. pro Jahr werden nur noch Kindern der Oberschicht den Zugang zur Uni gestatten und sie werden sehr direkt auch der Uni selbst schaden. Schon die letzte Erhöhung auf 600 Fr. pro Semester hat der Uni Einnahmefälle von mehreren Millionen Franken gebracht. Bei den genannten astronomischen Beiträgen werden sich viele die Uni nicht mehr leisten können und Gutbetuchte werden dann für wenig zusätzliches Geld gleich an exklusive Privatuniversitäten wechseln. Der Kahlschlag an der renommierten Uni Zürich wäre so vorprogrammiert.

Weitere Bemerkungen:

§8: Departemente in Fakultäten

Die Möglichkeit zur Bildung von Departementen zur Aufteilung von übergrossen Fakultäten ist zu begrüßen.

§17: Studienzeitbeschränkung

Wir lehnen nach wie vor die Einführung von Studienzeitbeschränkungen und Strafgebühren für langes Studieren ab. Mit gutem Grund sind diese bis jetzt von der Uni - trotz vorhandener Gesetzesgrundlage - auch nicht eingeführt worden. Wenn die Studierenden mit Nebenjobs immer mehr Geld für die Studiengebühren verdienen müssen, wird die Beschränkung der Studienzeit umso absurder.

§19: Vereinigung der Studierenden

Wir unterstützen eine gemeinsame Körperschaft der immatrikulierten Studierenden. Die Kann-Formulierung ist im Gesetz jedoch zu wenig verbindlich.

§23: Gleichstellung der Geschlechter

Dieser Paragraph ist sehr positiv zu werten, ebenso die sprachliche Gleichbehandlung in den Formulierungen des vorliegenden Gesetzes. Eine ausgewogene Vertretung der Frauen in der Professorenschaft erfordert aber einen enormen Einsatz aller universitären Gremien! Nur ein schöner Paragraph genügt da nicht.

Deshalb befürworten wir die Einsitznahme der Präsidentin der universitären Gleichstellungskommission mit beratender Stimme in den Universitätsrat sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in die erweiterte Universitätsleitung.

§24: Mitwirkung

Die vorgesehenen Mitwirkungsrechte sind völlig unklar formuliert. Hier erwarten wir genauere Angaben zu einer bedeutsamen Mitbestimmung der Stände schon im Gesetz.

Dies gilt insbesondere auch für die Studierenden. Wenn New Public Management Studierende zu Kunden und Kundinnen macht und sie dafür noch immer mehr bezahlen müssen, dann sollen sie als Kunden und Kundinnen auch mehr zu sagen haben als bisher.

§34 und §35: Institutsorgane

Die Zusammensetzung der Institutsversammlung sowie die Mitwirkungsrechte der Stände sollte generell im Gesetz geregelt sein und nicht den einzelnen Instituten überlassen werden.

§37: Staatsmittel

Die Grünen erwarten, dass im Gesetz die Grundzüge der Leistungsvereinbarungen, auf denen das Globalbudget basieren wird, definiert werden.

Desgleichen sind kantonale Kredite für Bauten, die ausserhalb eines Globalbudgets erstellt werden sollen, im Gesetz an ein gesamtheitliches Rahmenkonzept der Universität zu koppeln.

§38: Drittmittel und Dienstleistungen

Im Sinne des Zweckparagraphen (§2) ist gesetzlich festzuhalten, dass Lehre und ein sinnvolles Mass an Forschung in jedem Lehrgebiet durch die öffentliche Hand finanziert wird. Spon-soring, kommerzielle Aufträge durch Dritte, die zwingend kostendeckend zu sein haben und andere Drittmittel können eine Erweiterung der Tätigkeit einer Fakultät oder von Lehr-stühlen ermöglichen.

§45: Rekurskommission

Die Rekurskommission sollte Entscheide des Universitätsrates beurteilen können. Eine Wahl durch den Universitätsrat selbst widerspricht daher einer sauberen Gewaltenteilung. Vorstellbar wäre eine Wahl durch den Kantonsrat.

Soweit unsere Anliegen und Bemerkungen. Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und mit freundlichen Grüssen

Zürich, August 1996, Grüne Partei Kanton Zürich